

GEMEINDE BLITZINGEN

Erschliessungs- und Parkierungsreglement

angenommen durch die Urversammlung am 15. Juni 2001 und bereinigt durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 08. November 2002

Der Präsident:

Heinz B.

Die Ratsschreiberin:

S. Walker



genehmigt durch den Staatsrat am:

13. Nov. 2002

Erschliessungs- und Parkierungsreglement

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement findet im Rahmen der kantonalen und der eidgenössischen Gesetzgebung Anwendung für:

1. die zum Gemeingut des Staates oder der Gemeinde gehörenden Plätze, Strassen und Wege
2. die Privatstrassen und Privatwege im Gemeindegebrauch
3. die privaten und die von Privaten genutzten öffentlichen Parkplätze

auf dem Gebiet der Gemeinde Blitzingen.

Art. 2

Zuständigkeit

Mit Ausnahme der klassierten Strassen, welche unter die Zuständigkeit der kantonalen Behörden fallen, wird die Aufsicht über sämtliche Plätze, Strassen und Wege im Gemeindegebrauch auf dem gesamten Gemeindegebiet vom Gemeinderat ausgeübt. Der Gemeinderat kann die Kontrolle an Dritte delegieren.

Art. 3

Allgemeine Regelung

Mit Ausnahme jener öffentlichen Plätze, die signalisiert sind, ist innerhalb der Bauzone jegliches parkieren auf Strassen und Plätzen des Gemeindeeigentums verboten.

Ausgenommen sind ebenfalls jene öffentlichen Plätze, die in den Erschliessungs- und Parkierungsplänen als Parkplätze ausdrücklich vorgesehen und entsprechend signalisiert und markiert sind.

Jede Art wilden Parkierens ist untersagt.

Art. 4

Autos ohne Kontrollschilder

Autos ohne Kontrollschilder, die auf öffentlichen Grund abgestellt sind, werden nach entsprechender Verwarnung auf Kosten des Eigentümers entfernt. Ausgenommen sind die auf bewilligten Plätzen abgestellten Fahrzeuge.

Diese Regelung gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 5

Pflicht zur Parkplatzerstellung

Bei Neubauten und grösseren Umbauten sind in den Baugebieten auf privatem Grund ausreichende Abstellflächen für Motorfahrzeuge anzulegen. Dabei hat auf jede Wohnung mindestens ein Garagen- oder Abstellplatz auf privatem Boden zu entfallen. Bei anderen Bauten legt der Gemeinderat die nötige Anzahl Abstellplätze fest. In der Regel gilt, dass bei Hotels für je 2 Zimmer, bei Geschäften für je 50 m² Bruttofläche und bei Gaststätten für je 5 m² ein Einstell- oder Parkplatz zu schaffen ist.

Werden Parkplätze auf einer Nachbarparzelle erstellt, ist eine Dienstbarkeit einzuräumen und im Grundbuchamt auch zugunsten der Gemeinde einzutragen.

Ist die Errichtung von Parkplätzen auf eigenem Grund nicht möglich, ist der Grundeigentümer durch den Gemeinderat zur Leistung von Beiträgen an solchen Anlagen an einem anderen Ort zu verpflichten. Die Höhe der Beitragssumme wird von der Urversammlung festgelegt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.

Art. 6

Erschliessungs- und Parkierungsplan

Im Erschliessungs- und Parkierungsplan sind die öffentlichen und privaten Parkplätze der Gemeinde aufgeführt, welche öffentlich zugänglich sind und gewerbsmässig Dritten als Parkplätze zur Verfügung gestellt werden können.

Er bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Regelementes.

Der Erschliessungs- und Parkierungsplan kann von jedermann eingesehen werden und ist rechtlich verbindlich.

Art. 7

Anordnung von Parkplätzen und Ausfahrten

Ausfahrten sind so anzulegen, dass ihre Benützung den Verkehr nicht behindert. Eine Übersicht darf weder durch Pflanzen, Mauern, Einfriedungen noch durch andere Anlagen behindert werden.

Die Neigung von Ausfahrtsrampen darf nicht vor der Baulinie angesetzt werden und soll in der Regel 15 % Gefälle nicht überschreiten.

Garagen mit Ausfahrt gegen die Strasse müssen einen Vorplatz von mindestens 5.0 m Tiefe gemessen vom projektierten Strassen- resp. Trottoirrand aufweisen. Längs einer Bergstrasse, wo das Gelände stark fällt, kann diese Distanz auf 4.0 m reduziert werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.

Art. 8

Gestaltung der Abstellplätze

Abstellplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Die Parkplätze weisen eine minimale Grösse von 2.50 m auf 5.00 m auf. Parkplätze müssen einen Abstand von mindestens 2.00 m vom Fahrbahn- oder Gehsteigrand aufweisen, damit namentlich die Schneeräumung nicht beeinträchtigt wird. Massgebend sind die Normen der Strassengesetzgebung und die Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute.

Art. 9

Private Strassen und Parkplätze

Privatstrassen müssen sich dem Bebauungs- und Zonenplan einordnen und sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Für Unterhalt, Reinigung und Beleuchtung sind die Eigentümer verantwortlich.

Ein Anschluss von Privatstrassen oder Privatzufahrten an das kommunale und kantonale Strassennetz muss dem Strassengesetz entsprechen.

Art. 10**Bestehende Abstellplätze**

Die bestehenden Abstellplätze der Hotels, Restaurants und Geschäfte sind ausschliesslich für die Gäste und Kunden der entsprechenden Betriebe reserviert. Auf diesen und auf den privaten Abstellplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur mit dem Einverständnis des Eigentümers oder Pächters abgestellt werden und sofern die Plätze hierfür genügend gross sind.

Art. 11**Parkplatzmiete**

Die Höhe der Parkplatzmiete ist von der Urversammlung festzulegen und beträgt Fr. 150.-- pro Jahr und Platz und zusätzlich Fr. 150.-- pro Jahr für die eventuelle Schneeräumung, unter Vorbehalt des Art. 123 des Strassengesetzes, wonach die Höhe der Abgabe im Maximum 50 Prozent der effektiven Kosten betragen darf.

Die Möglichkeit, ganzjährig einen festzuteilten Parkplatz zu mieten, besteht nur für die ortsansässige Bevölkerung.

Die Parkplatzmieten unterliegen ab in Kraft treten dieses Reglementes einer entsprechenden Anpassung der Indexierung durch den Gemeinderat, sobald der Index der Konsumentenpreise um 5 Punkte gestiegen ist.

Art. 12**Parkplatz „Blitzingen West“**

Der Parkplatz „Blitzingen West“ ist bei Erreichen der Lawinengefahrenstufe Nr. 5 oder bei Mehrfach-Lawinenniedergängen auf Empfehlung des regionalen Lawinenwarndienstes zu sperren.

Die Sperrungen des Parkplatzes sind vom Betreiber des Parkplatzes anzuordnen.

Art. 13**Rechtsmittel**

Gegen die Rechnungsstellung der Gemeinde kann innert zehn Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert dreissig Tagen mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976

Art. 14**Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes können mit Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft werden.

Art. 15
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung und Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Alle bisherigen Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, werden gleichzeitig aufgehoben.

Durch den Gemeinderat von Blitzingen in seiner Sitzung vom 28. Mai 2001

Von der Urversammlung am 15. Juni 2001 genehmigt und vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08. November 2002 bereinigt

Blitzingen, den 08. November 2002

Der Präsident:

Diezig Bruno



Die Ratsschreiberin:

Walther Susanne



Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am:

13. Nov. 2002

Blitzingen, den 08.11.02